



 **Bauckhage**

**Gasfedern
Zugfedern
Stoßdämpfer
Beschlüge**

Bauckhage GmbH Gasfedertechnik – Gennaer Straße 66 – 58642 Iserlohn

Adresse:

Bauckhage GmbH Gasfedertechnik
Gennaer Straße 66 DE-58642 Iserlohn
Postfach 7554 DE-58613 Iserlohn

Kontakt:

Telefon: +49 (0) 23 74 92 93 50
Telefax: +49 (0) 23 74 92 93 55
info@bauckhage-gmbh.de
www.bauckhage-gmbh.de

Bankverbindung:

Sparkasse Iserlohn
IBAN: DE09 4455 0045 0000 1799 45
BIC: WELADED11SL

Postbank
IBAN: DE28 4401 0046 0109 6904 69
BIC: PBNKDEFF

Geschäftsleitung:

Dipl. Betriebswirt Axel Schütte
Dipl.-Ing. Stephan Beier
AG Iserlohn HRB 8235
UST-ID: DE298726057
Steuer-Nr.: 328/5801/0971

Verkaufs- und Lieferbedingungen Baukhage GmbH Gasfedertechnik

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen Baukhage GmbH Gasfedertechnik

1. Allen Rechtsgeschäften im Rahmen unseres Geschäftsbetriebs liegen ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie gelten als anerkannt, wenn der Vertragspartner spätestens nach Erhalt unserer Auftragsbestätigung innerhalb einer Woche keinen schriftlichen Widerspruch erhebt.
2. Unsere Angebote sind freibleibend.
3. Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, ebenfalls die Zusicherung von Eigenschaften.
4. Der Kunde hat sofort nach Eingang der Auftragsbestätigung deren Richtigkeit, insbesondere die darin enthaltenen technischen Daten, auf Übereinstimmung mit seiner Bestellung zu überprüfen.
5. Technische Änderungen, insbesondere Verbesserungen kleineren Umfangs, soweit dem Kunden zumutbar, bleiben uns vorbehalten.
6. Die Gewähr gegenüber fremden Schutzrechten übernehmen wir für unsere Geräte nur für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
7. Die in den Druckschriften aufgeführten Versandgewichte und Dimensionen sind so genau wie möglich, können jedoch nicht garantiert werden. Reklamationen, die auf irgendwelchen Differenzen zwischen dem tatsächlichen Gewicht oder den Dimensionen des versandten Materials und den in den Druckvorschriften gemachten Angaben zurückzuführen sind, werden nicht anerkannt.

II. Liefer- und Leistungszeit

1. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärstellung aller Ausführungseinzelheiten und verstehen sich ab Lieferwerk.
2. Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir diese schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
3. Lieferfrist und -termin gelten mit der rechtzeitigen Versandbereitschaft auch dann eingehalten, wenn uns die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist.
4. Werden durch unvorhergesehene Umstände, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abzuwenden waren, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Werkstoffe unsere Erfüllungsverpflichtungen gehindert, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang.
5. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.
6. Schadensersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Lieferfrist und Liefertermin sind ausgeschlossen.

III. Kredit – Absicherung

1. Wir behalten uns ausdrücklich das Recht auf Überprüfung unserer Vertragspartner vor Annahme eines durch unseren Kunden erteilten Auftrages durch die eine Kreditversicherung hinsichtlich der kreditversicherungsfähigen Vertragseinschlusshöhe vor. Sollte diese nicht den erforderlichen Deckungswert erreichen, so behalten wir uns das ausdrückliche Recht vor, mit unserem Kunden entweder neue Zahlungsbedingungen auszuhandeln oder den Auftrag zu den zuvor verhandelten Konditionen nicht anzunehmen.
2. Wir verweisen hierzu ergänzend auch auf Punkt VI. Bürgschaften.

IV. Gewährleistung

1. Mängel müssen uns vom Auftraggeber unverzüglich unter sofortiger Einstellung etwaiger Weiterverarbeitung schriftlich oder auch fernschriftlich angezeigt werden, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware.
2. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens des Lieferwerkes bzw. unseres Lagers.
3. Für Mängel der Ware einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften leisten wir Gewähr in der Weise, die Teile unentgeltlich nachzubessern oder nach unserer Wahl neu zu liefern, die sich innerhalb von 12 Monaten nach Lieferung als mangelhaft erwiesen.
4. Ausgenommen davon sind Dichtungen sowie andere, definierte Ersatz- und Verschleißteile.
5. Beanstandete Teile sind uns, ohne Kosten für uns, einzusenden. Im Falle berechtigter Beanstandungen tragen wir die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. des Ersatzes des Teiles sowie dessen Ver- bzw. Rücksendung mit einem Transportmittel unserer Wahl an unsere Kunden. Alle anderen mit dem Mangel u.U. in Verbindung stehende Nachfolgekosten werden nicht übernommen.
6. Ein Anspruch auf Neulieferung besteht nur, wenn wir nicht in der Lage sind, den vorhandenen Mangel zu beheben oder eine uns gestellte Nachfrist schuldhaft verstreichen lassen.
7. Betriebsunterbrechungen die vom Lieferer nicht zu vertreten sind, haben keinen Einfluss auf die Gewährleistungszeit.
8. Für Ersatzlieferungen besteht die Gewährleistung nur bis zum Ende der Gewährleistungszeit für den ursprünglich gelieferten Gegenstand, soweit nicht eine andere Regelung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
9. Bei Gegenständen, die nach den Angaben des Käufers hergestellt werden, übernimmt der Käufer die Gewähr, dass durch die Anfertigung eines solchen Gegenstandes die gewerblichen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Für alle Schäden, die uns aus der Geltendmachung gewerblicher Schutzrechte entstehen, stellt uns der Käufer frei.
10. Unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen, sowie die Einbauempfehlungen und Inbetriebnahmevorschriften sind zu befolgen.
11. Für Schäden die sich durch natürliche Abnutzung, mangelhafte Sauberkeit, ungeeigneten Baugrund, chemische und elektrische Einflüsse - sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind nicht bestimmungsgemäße oder unsachgemäße Verwendung insbesondere die Nichtbeachtung der Montage- und Wartungsvorschriften unserer Erzeugnisse ergeben, oder durch Dritte, die ohne unsere Zustimmung Änderungen an unseren Produkten und Einrichtungen vornehmen, wird keine Gewährleistung übernommen.
12. Gibt der Käufer uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben hiervon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche. Das gilt auch dann, wenn er nicht bereit ist, die mangelhafte Ware, soweit sie noch nicht eingebaut ist, Zug um Zug gegen Ersatzlieferung herauszugeben und Angaben und/oder die Überprüfung verweigert, welche mangelhafte Ware noch nicht eingebaut ist oder bei Anlieferung der Ersatzware die Herausgabe der mangelhaften Ware verweigert.
13. Wir sind berechtigt, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern, solange der Käufer sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, uns gegenüber im Rückstand befindet.

V. Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und kann nicht zurückgenommen werden.
2. Wurden keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb 30 Tage nach Rechnungsdatum bzw. Versandbereitschaftserklärung netto ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Bei Aufträgen im Werte von mehr als 50.000 Euro gilt die folgende Zahlungsfälligkeit: 1/3 Anzahlung bei Erhalt der Auftragsbestätigung zuzüglich anteiliger Mehrwertsteuer; 1/3 nach Rechnungsdatum einschließlich anteiliger Mehrwertsteuer, Lieferung oder Versandbereitschaftsmeldung jeder einzelnen Sendung entsprechend, 1/3 30 Tage nach dem jeweils 2. Zahlungszeitpunkt inkl. anteiliger Mehrwertsteuer. Reparatur-, Lohn- und Montagearbeiten sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.
3. Bei unbegründetem Zahlungsverzug verpflichtet sich der Besteller uns den Zinsausfall in Höhe von 8 % über dem aktuellen Diskontsatz der Banken zu erstatten. Im Übrigen bleibt uns die Geltendmachung eines höheren, nachgewiesenen Schadens vorbehalten.
4. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nicht zu. Die Aufrechnung von Gegenforderung ist nur insoweit zulässig, als diese von uns bestehend und fällig anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

VI. Bürgschaften

1. Vereinbaren die Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Vereinbarung über die Zahlungsbedingungen Bürgschaften (z.B. Anzahlungsbürgschaften, Vertragserfüllungsbürgschaften, Gewährleistungsbürgschaften etc. so steht uns frei, die Bürgschaftslegung entweder durch unsere Hausbank oder durch Kreditversicherer zur Verfügung zu stellen. Bei Bürgschaftsformulierungsvorgaben seitens des Bestellers behalten wir uns das Recht der Prüfung durch die Bürgschaftsgewährender Banken und Kreditversicherungsunternehmen vor, die ggfls. mit unserer Zustimmung direkt mit dem Besteller in unserem Auftrag in ein Abstimmungs-gespräch über diese bzw. strittige Formulierungen treten. Bis zum Abschluss einer einvernehmlichen Regelung der Vertragsparteien ist der u.U. erteilte Auftrag durch den Besteller noch nicht rechtsgültig.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.
2. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen durch den Kunden steht uns ein Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu.
3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes berechtigt, eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm nicht gestattet. Eingriffe in unsere Rechte durch Dritte, insbesondere Pfändungen, sind uns sofort schriftlich mitzuteilen. Die Kosten von Interventionsmaßnahmen einschließlich Rechtsstreitigkeiten trägt der Kunde, soweit sie nicht von den Eingreifenden übernommen werden.
4. Die Forderungen des Kunden an Dritte aus einer Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Der Käufer ist zur Einziehung dieser Forderung widerruflich berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Der Kunde hat die vereinnahmten Beträge getrennt von seinem übrigen Vermögen zu verwahren. Tritt eine Übersicherung unserer Ansprüche von mehr als 20 % ein, verpflichten wir uns zur Entsprechenden Freigabe. Die Einziehungsbefugnis des Kunden erlischt auch, wenn sich der durch den Tatsachen begründete Verdacht ergibt, dass der Kunde in Vermögensverfall gerät oder sich in Vermögensverfall befindet. Auf unser Verlangen hat uns der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
5. Der Liefergegenstand ist während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Erforderliche Reparaturen muss der Kunde beim Lieferwerk oder einer von diesem benannten Werkstätte ausführen lassen, es sei denn, dies ist nach den Umständen des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar. Technische Weisungen des Lieferwerkes, insbesondere Gebrauchsanweisungen sind einzuhalten.
6. Der Kunde hat den Liefergegenstand bis zu dessen Bezahlung gegen Untergang/Verlust/Beschädigung auf seine Kosten mit der Maßgabe zu versichern, dass die Rechte aus der Versicherung uns zur Sicherung unserer Ansprüche zustehen. Kommt der Kunde trotz Aufforderung dieser Verpflichtung nicht nach, oder weist er uns den Versicherungsabschluss auf unser Verlangen nicht nach, sind wir zum Abschluss auf Kosten des Kunden berechtigt. Der Abschluss der Versicherung kann ab dem Zeitpunkt der Übergabe verlangt werden.

VIII. Abnahme einer Anlage

1. Die Abnahme einer Anlage ist mit der Unterzeichnung der Abnahmeerklärung durch den Besteller erfolgt.
2. Falls der Besteller die Abnahmeerklärung nicht unterzeichnet und bereits zuvor die gelieferte Anlage in Betrieb nimmt, so gilt die Abnahme der Anlage durch den Kunden als erfolgt.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Für die aus allen Geschäften sich ergebenden Rechte und Pflichten gilt für alle Beteiligten, auch für diejenigen; die neben einer Firma aus irgendwelchen Gründen persönlich haften, als Erfüllungsort Iserlohn, als Gerichtsstand Iserlohn.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Haager Kaufrechtsabkommens.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen oder des Geschäftes unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem mit der nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Baukhage GmbH Gasfedertechnik
Geschäftsleitung
01.01.2015